

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1955	Nummer 50
--------------------	---	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- Personalveränderungen.**
Ministerpräsident — Staatskanzlei. S. 657. — Finanzministerium S. 657.
- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —**
- C. Innenminister.**
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 5. 4. 1955, Ausführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1955 (GV. NW. S. 56). S. 658.
- D. Finanzminister.**
RdErl. 1. 4. 1955, Besatzungslasten; hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche der Besatzungsmächte entstehen. S. 660.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
Bek. 4. 4. 1955. Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen. S. 662.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
Bek. 2. 4. 1955, Anerkennung des Landesmarkerverbandes für Vieh und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes. S. 664.
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
Mit. 2. 4. 1955, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1955 registrierten Tarifverhandlungen nach dem Stande vom 1. April 1955. S. 663/64.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es ist ernannt worden: Verwaltungsrichter Erich Esch zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Minden.

— MBl. NW. 1955 S. 657.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. E. Kraus zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt; Regierungsrat Dr. H. König zum Oberregierungsrat bei der Großbetriebsprüfungsstelle Bochum; Regierungsassessor A. Holz zum Regierungsrat beim Finanzamt Aachen-Stadt; Regierungsassessor E. Drescher zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Nord; Regierungsassessor Dr. K. H. Thiele zum Regierungsrat beim Finanzamt Köln-Altstadt; Regierungsassessor Dr. W. Meyer zum Regierungsrat beim Finanzamt Bonn-Stadt; Regierungsassessor W. Horn zum Regierungsrat beim Finanzamt Gummersbach.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat E. Mittendorf von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Steuerfahndungs-Außenstelle Düsseldorf — an das Finanzamt Solingen-West; Regierungsrat E. Haag vom Finanzamt Essen-Süd an die Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg; Regierungsrat M. Peters vom Finanzamt M. Gladbach an die Großbetriebsprüfungsstelle M. Gladbach; Regierungsrat R. Korta vom Finanzamt Solingen-West an die Großbetriebsprüfungsstelle Solingen; Regierungsrat Dr. H. Lindner vom Finanzamt Düsseldorf-Süd an das Finanzamt Krefeld unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Abordnung an die Landesfinanzschule NW in Nordkirchen; Regierungsrat W. Werth vom Finanzamt Krefeld an das Finanzamt M. Gladbach; Regierungsrat J. Hackelöer vom Finanzamt Hamm an das Finanzamt Lüdinghausen; Regierungsrat K. Bähr vom Finanzamt Lüdinghausen an das Finanzamt Recklinghausen; Regierungsbaurat R. Heyn vom Finanzbauamt Arnsberg an die Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat W. Biel, Finanzamt Solingen-West; Regierungsrat A. Korte, Finanzamt Warburg.

— MBl. NW. 1955 S. 657.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Ausführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden (GewStAusglGes.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1955 (GV. NW. S. 56)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1955 —
III B/6 — 170:55 II

Mein RdErl. v. 15. 2. 1955 (MBl. NW. S. 313) enthält Hinweise zur Durchführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden v. 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17). Durch das am 7. 4. 1955 verkündete Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes v. 4. April 1955 (GV. NW. S. 55) sind die Vorschriften der §§ 8 (Mitteilungspflicht der Betriebe) und 18 Abs. 4 (Schlußvorschriften) GewStAusglGes. geändert und ergänzt worden. Das GewStAusglGes. ist in der geänderten, nunmehr maßgebenden Fassung unter dem Datum vom 5. April 1955 im GV. NW. S. 56 neu bekanntgemacht worden.

Für die Ausführung des Gesetzes ist wichtig, daß nach der neuen Fassung den Mitteilungen der Betriebe über die Zahl der Arbeitnehmer nunmehr ein namentliches Verzeichnis der in einer anderen Gemeinde als der Betriebsgemeinde wohnenden Arbeitnehmer beizufügen ist. Außerdem sind die Fristen für die Anmeldung des Anspruchs der Wohngemeinde (§ 10 Abs. 1), für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 11 Abs. 1) und für den Antrag auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten (§ 11 Abs. 2 Satz 3) für den Gewerbesteuerausgleich

für das Rechnungsjahr 1955 verlängert worden. Der Ausführungserlaß v. 15. 2. 1955 wird deshalb wie folgt geändert:

Die Erläuterungen zu § 8 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„Zu § 8

Anders als bisher ist die allgemeine Personenstandsaufnahme nicht mehr die Grundlage für die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs. Die für die Berechnung der von den Betriebsgemeinden zu zahlenden Ausgleichsbeträge erforderlichen Arbeitnehmerzahlen sollen vielmehr durch Mitteilung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe über die Zahl der von ihnen insgesamt beschäftigten Arbeitnehmer erfaßt werden, der ein Verzeichnis der Arbeitnehmer beizufügen ist, die in einer anderen Gemeinde wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Verpflichtung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe zur Abgabe der Mitteilung über die Zahl der Arbeitnehmer ergibt sich aus § 8. Sie wird nicht erst durch eine Aufforderung der Betriebsgemeinde zur Abgabe der Mitteilungen ausgelöst. Um den rechtzeitigen Eingang aller Mitteilungen der Betriebe sicherzustellen, wird den Betriebsgemeinden jedoch empfohlen, die mitteilungspflichtigen Betriebe rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Abgabe der Mitteilungen nach § 8 hinzuweisen. Hierbei sind gleichzeitig der Stichtag (§ 3) und die Stelle anzugeben, der die Mitteilungen zuzusenden sind.

Um Rückfragen der Wohngemeinden über die Zahl der dem Gewerbesteuerausgleich zugrunde zu legenden Arbeitnehmer möglichst einzuschränken, werden die Betriebe zu bitten sein, auf genaue Angaben zu achten. Insbesondere muß die Anschrift der Arbeitnehmer die politische Gemeinde enthalten, in der der Arbeitnehmer wohnt; sie darf nicht mit dem Ortsteil oder dem Sitz der Amtsverwaltung verwechselt werden.

Termin für die Meldung der Betriebe sowohl gegenüber der Betriebsgemeinde als auch gegenüber der Wohngemeinde ist der 15. November. Der Meldung sind die Verhältnisse am Stichtage zugrunde zu legen. Stichtag ist nach § 3 der für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten maßgebende Tag, der in jedem Jahr vom Landesfinanzminister bekanntgegeben wird und in der Regel in die Zeit um den 20. September fällt. Die Verbindung des Stichtages für den Gewerbesteuerausgleich mit dem für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten geltenden Stichtag bedeutet nicht, daß als Wohngemeinde die Gemeinde gilt, die die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verzeichnisses vorliegende Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Den Ausgleichsanspruch hat vielmehr die Gemeinde, in der der Arbeitnehmer am Stichtage seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 2 Satz 1), also die Gemeinde, von der die Lohnsteuerkarte für das neue Steuerjahr auszustellen ist.

Hat der Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz in verschiedenen Gemeinden, so gilt nach § 2 die Gemeinde als Wohngemeinde, von der die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Nur die Anschrift in dieser Gemeinde ist in das Verzeichnis nach § 8 einzutragen. Maßgebend sind auch hier die Verhältnisse am Stichtage. Hat der Arbeitnehmer mit mehrfachem Wohnsitz nach der Ausstellung der Lohnsteuerkarte für das ablaufende Jahr, also vor dem Stichtag, seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt, so ist allein die Anschrift in dieser für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte nunmehr zuständigen Gemeinde auch dann in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn die Lohnsteuerkarte für das neue Steuerjahr noch nicht vorliegt. Beispiel: Die Familie eines Arbeiters, der seinen zweiten Wohnsitz in Düsseldorf hat, zieht am 1. 8. 1955 von Kiel nach Neuß um. Die Lohnsteuerkarte für 1955 war nach § 7 Abs. 3 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung von Kiel auszustellen. Bis zur Aufstellung des Verzeichnisses für den Gewerbesteuerausgleich 1956 liegt die von Neuß auszustellende neue Lohnsteuerkarte 1956 noch nicht vor. In dem Verzeichnis ist die Anschrift in Neuß anzugeben.

Der Betrieb übersendet die Mitteilung über die Gesamtzahl der Arbeitnehmer sowie das Verzeichnis der Pendler an die Betriebsgemeinde. Er hat gleichzeitig eine Zweitausfertigung des Verzeichnisses an die aus dem Verzeichnis hervorgehenden Wohngemeinden zu übersenden. Da die einzelne Wohngemeinde nur an einer Übersicht über die in ihrem Gebiet wohnenden Arbeitnehmer des Betriebes interessiert ist, wird es genügen, wenn die Abschrift des Verzeichnisses nur die Angaben über die in der jeweiligen Wohngemeinde wohnenden Arbeitnehmer des Betriebes enthält.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird den Gemeinden empfohlen, die von den Betrieben eingehenden Angaben möglichst ohne zusätzliche Erhebungen für die Berechnung des Gewerbesteuerausgleichs zu verwenden. Rückfragen und Sondererhebungen der Gemeinden werden sich vermeiden lassen, wenn die Betriebe ihre Angaben mit der notwendigen Sorgfalt machen.“

Die Abs. 2 und 3 der Erläuterungen zu § 18 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Fristen der §§ 10, Abs. 1, und 11, Abs. 1 und 2, sind für den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1955 verlängert worden, und zwar für die Anmeldung des Anspruchs der Wohngemeinde bis zum 5. Mai 1955, für die Erklärung der Betriebsgemeinde bis zum 5. Juni 1955 und für den Antrag auf Entscheidung durch den Regierungspräsidenten bis zum 5. Juli 1955. Soweit die Wohngemeinden bereits Ausgleichsansprüche angemeldet haben, ist eine neue Anmeldung nicht mehr erforderlich, auch wenn die Anmeldung nach den Vorschriften des Gewerbesteuerausgleichsgesetzes vom 1. Februar 1955 (GV. NW. S. 17) nicht fristgemäß eingereicht wurde. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anmeldung bis zum 5. Mai 1955 zu ändern. Entsprechendes gilt für die Erklärung der Betriebsgemeinde.“

— MBl. NW. 1955 S. 658.

D. Finanzminister

1955 S. 660
erg.
1955 S. 1644 u.

Besatzungslasten;

hier: Ausgleich von Schäden an Straßen, Wegen und Brücken, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungsmächte durch andere Fahrzeuge als solche der Besatzungsmächte entstehen

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1955 —
Rqu 4110 — 2023.55.III E 1

Gemäß Randschreiben des Bundesministers der Finanzen v. 21. 3. 1955 — II E 1 — BL 1534 b — 10/55 — kann für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großbauvorhaben der Besatzungsmächte (z. B. Flugplätze, Übungsplätze, Kasernen) an Straßen, Wegen und Brücken in der nächsten Umgebung der Bauplätze durch andere Fahrzeuge als solche einer Besatzungsmacht, insbesondere durch Fahrzeuge der bei der Durchführung der Bauvorhaben beteiligten Bauunternehmer und Lieferfirmen, verursacht worden sind, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Bundes ein Ausgleich aus Mitteln des Einzelplans 35 Kap. 3511 Tit. 323 des Bundeshaushalts nach Maßgabe der folgenden Grundsätze gewährt werden:

1. Ein Ausgleich kann gewährt werden, wenn
 - a) die Straße, der Weg oder die Brücke im Eigentum einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes steht oder eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger der Straßenbaulast ist;
 - b) der Schaden nach dem 31. März 1950 eingetreten ist;
 - c) dem betroffenen Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast im Hinblick auf seine Finanzlage und auf den Umfang des Schadens billigerweise nicht zuzumuten ist, die Kosten für die Beseitigung des Schadens selbst zu tragen.

2. Ein Ausgleich wird nicht gewährt.
- a) wenn und soweit der betroffene Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast aus Mitteln des Alliierten Besatzungskosten- und Auftragsausgabenhaushalts oder aus sonstigen Mitteln des Verteidigungsfolgekostenhaushalts eine Entschädigung erhalten hat oder erhalten kann (vgl. meinen u. a. RdErl. v. 10. 8. 1954);
- b) wenn und soweit der betroffene Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast von demjenigen, dessen Fahrzeug den Schaden verursacht hat, eine Entschädigung erhalten hat oder ohne erhebliche Schwierigkeiten erlangen kann. Ist nach Äußerung der Kommunalaufsichtsbehörde die Verfolgung eines solchen Anspruchs mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so kann ein Ausgleich unter der Auflage gewährt werden, daß der Betrag ganz oder zum Teil zurückzuzahlen ist, wenn der Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast eine Entschädigung von anderer Seite erhält;
- c) wenn und soweit der betroffene Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast eine Entschädigung aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln erhält. Ist ein Ausgleich für einen Schaden gewährt worden, für den später eine Entschädigung aus den für die Errichtung der Bauten bereitgestellten Mitteln gezahlt wird, so ist der Ausgleichsbetrag insoweit zurückzuzahlen.
3. Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Instandsetzungskosten auszugehen, die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlich sind. Auf die hiernach ausgleichsfähigen Instandsetzungskosten sind die Vorteile anzurechnen, die sich für den Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast daraus ergeben, daß er infolge der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten die Aufwendungen für laufende Unterhaltungsarbeiten während eines gewissen Zeitraums erspart.
4. Der Ausgleich wird auf Antrag des betroffenen Eigentümers oder Trägers der Straßenbaulast gewährt.

Der Antrag ist bei der für die Abwicklung von Besatzungspersonen- und Sachschäden zuständigen Behörde der Besatzungslastenverwaltung zu stellen, und zwar

- a) im Regierungsbezirk Aachen bei dem KBKA *) Aachen-Stadt,
- b) im Regierungsbezirk Arnsberg bei dem KBKA Dortmund,
- c) im Regierungsbezirk Detmold bei dem KBKA Detmold,
- d) im Regierungsbezirk Düsseldorf bei dem KBKA Düsseldorf,
- e) im Regierungsbezirk Köln bei dem KBKA Bonn-Stadt,
- f) im Regierungsbezirk Münster bei dem BBKA **) Münster,

T.

Anträge wegen Schäden, die vor dem 31. März 1955 eingetreten sind, müssen bis **spätestens 31. Oktober 1955** eingereicht werden. War bereits früher ein Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszahlung oder einer Bundesfinanzhilfe eingereicht worden, so bedarf es keines neuen Antrages. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Antrag bereits abschlägig beschieden worden war.

5. Der Eigentümer oder Träger der Straßenbaulast hat zur Vermeidung einer Ausweitung der Schäden dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schäden laufend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt beseitigt werden. Er hat unabhängig von der Einreichung des Antrages auf Gewährung eines Ausgleichs die Schäden alsbald nach Kenntnis von ihrem Eintritt der zuständigen Behörde der Besatzungslastenverwaltung anzuzeigen. Diese trifft im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Landesstraßenbauverwaltung die erforderlichen Feststellungen über die Ursache und den Umfang des Schadens, die Notwendigkeit seiner Beseitigung und deren voraussichtliche Kosten.

*) Kreisbesatzungskostenamt
**) Bezirksbesatzungskostenamt

6. Die unter 4. aufgeführten Besatzungskostenämter bitte ich, mir die Anträge auf Gewährung einer Ausgleichszahlung auf dem Dienstwege einzureichen. Dem Antrage sind beizufügen:

- a) die Bau- und Finanzierungsunterlagen einschließlich eines Plans, aus dem die Lage des Bauplatzes und der beschädigten Straße (Weg, Brücke) ersichtlich ist;
- b) eine gutachtliche Äußerung der Landesstraßenbauverwaltung über die Ursache des Schadens sowie eine Bestätigung, daß die Instandsetzungsbauweise sachgemäß ist und die dafür veranschlagten Kosten angemessen sind;
- c) eine Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zur Finanzlage des Antragstellers.

Aus dem Antrage muß ferner ersichtlich sein, ob der Schaden bereits beseitigt worden ist.

7. Die Entscheidung über die Anträge hat sich der Bundesminister der Finanzen bis auf weiteres vorbehalten.

Bezug: RdErl. v. 10. 8. 1954 — Rq. 4110 — 3827 54 III E 4 (MBl. NW. S. 1667).

— MBl. NW. 1955 S. 660.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 4. 1955 — I 1

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung vom 15. 7. 1924 (HMBl. S. 198) mit Änderung v. 11. 1. 1936 (Gesetzsamml. S. 11) u. 17. 10. 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferaubnisscheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Stegemann, Wilhelm, Unna	B Nr. 10 vom 22. 4. 1952	Bergamt Dortmund 1
Helwig, Gustav, Essen	B 13, 1954 vom 20. 10. 1954	Bergamt Witten
Haverkamp, Wilhelm, Wattenscheid-Höntrop	B Nr. 8 54 vom 13. 12. 1954	Bergamt Essen 1
Jäcke!, Heinrich, Dortmund-Lütgendortmund	B 4, 1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Schmidt, Heinrich, Bochum-Harpen	B 10, 1953 vom 29. 8. 1953	Bergamt Witten
Krapf, Ernst, Bochum	B 11, 1953 vom 29. 8. 1953	Bergamt Witten
Steveling, Emil, Bochum-Werne	B 13, 1953 vom 29. 8. 1953	Bergamt Witten
Specht, Wilhelm, Herbede (Ruhr)	B 17, 1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Pfötenhauer, Bernhard, Bochum	B Nr. 5, 1952 vom 18. 2. 1952	Bergamt Bochum 2
Warweg, Rudolf, Lemgo	B Nr. 27, 52 vom 24. 5. 1952	Bergamt Hamm
Wolf, Hugo, Lemgo	B Nr. 20, 52 vom 31. 3. 1952	Bergamt Hamm
Kringe, Johann, Bochum	B Nr. 32, 1952 vom 30. 5. 1952	Bergamt Bochum 2
Surmann, Wilhelm, Dortmund-Mengede	B Nr. 39, 55 vom 4. 1. 1955	Bergamt Dortmund 2

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Overhoff, Wilhelm, Witten-Annem	B Nr. 16/1953 vom 27. 10. 1953	Bergamt Bochum 2
Schneider, Walter, Witten-Annem	B Nr. 40 vom 1. 3. 1955	Bergamt Dortmund 1
Hilbrich, Erwin, Kamen	B Nr. 41 vom 1. 3. 1955	Bergamt Dortmund 1

— MBl. NW. 1955 S. 662.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anerkennung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 4. 1955 — III A 6 — 75:54

Der Landesmarktverband für Vieh und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn ist von mir durch Erl. v. 2. 4. 1955 — III A 6 — 75:54 — als Marktverband im Sinne des § 19 des Vieh- und Fleischgesetzes v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) anerkannt worden.

— MBl. NW. 1955 S. 664.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1955

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 4. 1955 — II A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
4782	Gehaltstarifvertrag vom 9. 12. 1954 zur Neuregelung der Gehälter und Erziehungsbeihilfen für Forstangestellte und -lehrlinge in den Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen aus dem Tarifvertrag vom 17. 7. 1953	1. 1. 1955	1984/5
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
4783	Erklärung vom 18. 2. 1955 zu § 10 des Tarifvertrages für Angestellte im Rhein. Braunkohlenbergbau vom 24. 11. 1952	1. 1. 1955	1736/4
4784	Vereinbarung vom 18. 2. 1955 zu § 3 Ziff. 11 des Tarifvertrages für die Arbeiter im Rhein. Braunkohlenbergbau vom 14. 4./3. 8. 1953	1. 1. 1955	1865/5
4785	Arbeitsordnung für Arbeiter und Tarifangestellte im Erzbergbau der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Südbaden vom 8. 12. 1954	1. 1. 1955	2363
4786	Tarifvertrag für die Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 3. 2. 1955	1. 2. 1955	2374
4787	Tarifvertrag über die Vergütungstafel der Büroanfänger in den Verwaltungen der Zechen des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus für den Monat Februar 1955 vom 3. 2. 1955	1. 2. 1955	2374/1
4788	Tarifvertrag über die Betriebsverfassung des rhein.-westf. Steinkohlenbergbaus vom 12. 2. 1955	1. 4. 1955	2375
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
4789	Bezirkstarifvertrag zur Regelung der Löhne und Erziehungsbeihilfen in der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Ostwestfalen) vom 28. 1. 1955	1. 2. 1955	2120/4
4790	Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Industrien der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz (ohne Reg.-Bez. Pfalz) und der Industriebetriebe, die feuerfeste und säurefeste Steine usw. herstellen oder gewinnen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 4. 1. 1955	1. 1. 1955	2369
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie)			
4791	Vereinbarung über Teuerungszuschläge und die Wiederinkraftsetzung von 19 Preisverzeichnissen nebst Zusatzvereinbarungen für die Schneidwarenheimindustrie im Stadtgebiet Solingen vom 24. 9. 1954	1. 10. 1954	2130/1
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
4792	Gehaltstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten in den ersten 5 Berufsjahren in der chemischen Industrie in Westfalen vom 25. 2. 1955	1. 3. 1955	2383
4793	Tarifvereinbarung vom 12. 1. 1955 zur Änderung der Wohnungsmietzuschüsse für die Arbeitnehmer der Ruhr-Stickstoff AG., Bochum, aus dem Tarifvertrag vom 20. 10. 1953	1. 1. 1955	2083/2
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
4794	Lohntarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Betriebe der Strickerei und Wirkerei in den Reg.-Bezirken Münster und Arnsberg mit Ausnahme der Stadt Schwelm vom 7. 3. 1955	1. 2. 1955	2365
4795	Gehaltstarifvertrag mit Protokollnotiz und Gehaltstabelle in der Aachener Textilindustrie vom 2. 3. 1955	1. 2. 1955	2373

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
4796	Tarifvereinbarung zur Neuregelung der Löhne in der Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugenden Industrie in Westfalen vom 10. 3. 1955	1. 3. 1955	2269/1
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
4797	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter in der Lederhandschuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 3. 1955	1. 3. 1955	2205/2
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
4798	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der Firma Siebert & Löwen, Matador-Füllhalterfabrik, Wuppertal-Elberfeld, vom 18. 11. 1954	1. 10. 1954	2367
4799	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter der Firma Siebert & Löwen, Matador-Füllhalterfabrik, Wuppertal-Elberfeld, vom 18. 11. 1954	1. 10. 1954	2367/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
4800	Lohntarifvertrag für die Arbeiter des Küfer- und Böttcherhandwerks in der brit. Zone und Bremen vom 13. 1. 1955	15. 1. 1955	280/5
4801	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne für 8 Betriebe der Sperrholzindustrie in Westfalen vom 26. 2. 1955	15. 2. 1955	1376/6
4802	Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen für die Arbeiter der Polstermöbelindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Lippe) und für die Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vom 1. 12. 1954	1. 12. 1954	2370
4803	Lohntarifvertrag für die Polstermöbelindustrie in Nordrhein-Westfalen (ohne Lippe) und für die Matratzenindustrie in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vom 1. 12. 1954	1. 10. 1954	2370/1
4804	Tarifvertrag zur Regelung der Löhne für die Arbeiter der Firma Eberhard Wrede, Sperrholz- und Sägewerk, Neheim-Hüsten, vom 28. 2. 1955	1. 2. 1955	2382
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
4805	Vereinbarung vom 1. 9. 1954 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 19. 9. 1949/30. 7. 1952		551/3
4806	Lohnvereinbarung für die Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet vom 12. 3. 1955	12. 3. 1955	760/7
4807	Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Süßwarenindustrie der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 8. 2. 1955	15. 2. 1955	1775/5
4808	Lohnabkommen für die gewerblichen Arbeiter und Arbeiterinnen der Firma Gebr. Stollwerk AG., Köln, vom 14. 2. 1955	1. 3. 1955	1775/6
4809	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 13. 1. 1955	1. 1. 1955	1858/1
4810	Vereinbarung vom 16. 3. 1955 zur Abänderung des Manteltarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 1. 4. 1954	1. 4. 1955	2170/3
4811	Vereinbarung vom 16. 3. 1955 zur Abänderung des Lohntarifvertrages für die Zigarrenherstellung im Bundesgebiet vom 1. 4. 1954	1. 4. 1955	2170/4
4812	Lohn-, Gehalts- und Urlaubsvereinbarung für die Mineralwasser- und Mineralbrunnenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 3. 1955	1. 3. 1955	2366
4813	Lohntarifvertrag für die Kühlhäuser und Eisfabriken in Nordrhein-Westfalen (8 namentlich benannte Firmen) vom 2. 3. 1955	1. 3. 1955	2381
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
4814	Zusatztarifvertrag vom 19. 3. 1955 zum Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 7. 12. 1954		814/15
4815	Lohntarifvertrag vom 19. 3. 1955 für die Arbeitergruppen, die im Lohntarifschema des Lohntarifvertrages für die Bekleidungsindustrie vom 7. 12. 1954 nicht aufgeführt sind.		814/16
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
4816	Lohntarifvertrag für das Kachelofenbauer- und Töpferhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1955	1. 4. 1955	313/7
4817	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer, Lehrlinge und Anlernlinge vom 6. 2. 1955 mit prot. Erklärung und Abkommen über Schlichtungsverfahren vom 6. 2. 1955	1. 4. 1955	700/48
4818	Tarifvertrag über eine Tabelle der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer und der Ausbildungsbeihilfen für die gewerblichen Lehrlinge und Anlernlinge des Baugewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 2. 1955 auf Grund des Stuttgarter Tarifvertrages vom 6. 2. 1955	1. 4. 1955	700/49

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
4819	Vereinbarung über die Neuregelung der Löhne für alle Lohnempfänger in den Betrieben des Sattler-, Tapezier-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks sowie der Linoleumleger in Nordrhein-Westfalen vom 2. 2. 1955	18. 2. 1955	977 7
4820	Lohntabelle für das Dachdeckerhandwerk im Landesteil Nordrhein vom 14. 3. 1955	1. 4. 1955	1200-Anl. 4
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- Elektrizitätswerke)			
4821	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Steinkohlen-Elektrizität Aktiengesellschaft, Essen, vom 5. 2. 1955	1. 1. 1955	557 5
4822	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Steinkohlengas Aktiengesellschaft, Dorsten, vom 7. 3. 1955	7. 3. 1955	2384
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
4823	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für die Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 1955	1. 10. 1954	1930 4
4824	Lohnstarifvertrag für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firmen „Nordsee“ und „Deutsche See“ in den Niederlassungen im Bundesgebiet und Westberlin vom 21. 1. 1955	1. 3. 1955	2371
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
4825	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Einzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1955	1. 4. 1955	2150 5
4826	Lohnstarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Einzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 3. 1955	1. 4. 1955	2150 6
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
4827	Vereinbarung vom 3. 3. 1955 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Gehaltsabkommens für das Bewachungsgewerbe in NRW vom 30. 5. 1951	1. 3. 1955	1146 1
4828	Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 3. 1955	1. 3. 1955 1. 4. 1955	2341
4829	Lohnstarifvertrag für die in der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes, Düsseldorf, zusammengeschlossenen Bewachungsgesellschaften vom 24. 3. 1955	1. 4. 1955 1. 5. 1955	2385
4830	Gehaltstarifvertrag für die in der Interessengemeinschaft des rheinischen Bewachungsgewerbes, Düsseldorf, zusammengeschlossenen Bewachungsgesellschaften vom 24. 3. 1955	1. 4. 1955 1. 5. 1955	2386
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
4831	Tarifvertrag über die Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 2. 1955	1. 12. 1954	2018 2
4832	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der dem Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e. V. angeschlossenen Krankenkassen vom 2. 11. 1954 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1954	2361 1
4833	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse vom 2. 11. 1954 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 9. 1954	2364
4834	Tarifvertrag über die Neuregelung der Löhne für die nach der TO. B entlohnten Arbeiter der Verwaltung sowie der Heilstätten und Dienststellen der Landesversicherungsanstalt Westfalen vom 15. 3. 1955	1. 4. 1955	2376
4835	Tarifvertrag für die in den Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Westfalen beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Hausangestellten vom 15. 3. 1955	1. 4. 1955	2377
4836	Tarifvertrag zur Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 2. 11. 1954 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft OTV)	1. 9. 1954	2378
4837	Tarifvertrag über die Neuregelung der Grundvergütungen und der Zulagen für Tarifangestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich der See-Berufsgenossenschaft vom 10. 1. 1955	1. 10. 1954	2379
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
4838	Lohnstarifvertrag für das private Güterverkehrsgewerbe im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 12. 1954	1. 1. 1955	500 12
4839	Tarifvertrag Nr. 73 zur Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 23. 2. 1955	1. 12. 1954	1805 2
4840	Tarifvertrag Nr. 74 zur Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 23. 2. 1955	1. 12. 1954	2139 1
4841	Tarifvertrag Nr. 2 für die bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Jungwerker vom 21. 2. 1955	1. 4. 1955	2160 4
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
4842	Lohn- und Gehaltstafel für das Gaststättengewerbe im Stadtkreis Dortmund vom 1. 1. 1955		1395:14 Anl. 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
4843	Lohn- und Gehaltstabelle für das Gaststättengewerbe in den Regierungsbezirken Münster, Detmold und Arnsberg vom 3. 1. 1955	1. 1. 1955	1395:14 Anl. 2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistung)			
4844	Tarifvertrag vom 1. 2. 1955 über den Beitritt des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. zu den Tarifverträgen über die Urlaubsregelung für die Angestellten des Bundes und die Gewährung des Hausarbeitstages vom 22. 4. 24. 9. 1954	1. 4. 1955 1. 10. 1954	168:16
4845	Zusatztarifvertrag vom 15. 1. 1955 über eine Teuerungszulage zu den Bezügen auf Grund des Tarifvertrages für die Musiker in Kurkapellen vom 1. 7. 1953	1. 4. 1955	354:4
4846	Vereinbarung vom 25. 2. 1955 zur Verlängerung des Tarifvertrages über die Anpassung der GDO Reich Vers. an die Satzung der VBL vom 2. 8. 1954	1. 4. 1955	1225:5
4847	Zusatztarifvertrag vom 15. 3. 1955 zum Tarifvertrag für die Musiker in Zirkus-Unternehmen vom 1. 10. 1951	15. 3. 1955	1863:4
4848	Tarifvertrag vom 17. 2. 1955 über den Beitritt des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 28. 12. 1954	1. 12. 1954	2002:8
4849	Tarifvertrag vom 17. 2. 1955 über den Beitritt des Marburger Bundes zum Tarifvertrag über die Änderung des § 12 ATO (Kinderzuschläge) für die Angestellten des Bundes und der Länder vom 28. 12. 1954	1. 12. 1954	2002:9
4850	Bundesmanteltarifvertrag für alle gewerblichen Arbeitnehmer der Filmtheater im Bundesgebiet vom 24. 2. 1954 in der Fassung vom 16. 2. 1955	1. 4. 1954	2290
4851	Manteltarifvertrag für die hauptamtlich Beschäftigten der Organisationen des Deutschen Siedlerbundes vom 31. 1. 1955	1. 1. 1955	2368
4852	Gehaltstarifvertrag für die hauptamtlich Beschäftigten der Organisationen des Deutschen Siedlerbundes vom 31. 1. 1955	1. 1. 1955	2368:1
4853	Tarifvertrag für technische Bühnenvorstände in überwiegend von der öffentlichen Hand getragenen Theatern im Bundesgebiet und Westberlin vom 18. 2. 1955	1. 4. 1955	2372
4854	Tarifvertrag für die bei den Dienststellen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der alliierten Behörden und alliierten Streitkräfte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. 1. 1955	1. 2. 1955	2380
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gewerbegruppe I, XIV, XVIII, XXIII, XXXI und XXXII.			

— MBl. NW. 1955 S. 663/64.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.

